



Lizenzierungsordnung im Flag Football des AFVD für den Bereich 5 gegen 5 **2025**

Diese Ordnung regelt den Lizenzierungsprozess für Spiellizenzen in den Ligen in Zuständigkeit
des AFVD:

Deutsche Flag Football Liga (DFFL)
Deutsche Flag Football Liga 2 (DFFL 2)
Deutsche Flag Football Liga der Frauen (DFFLF)

Dieses Werk ist lizenziert unter: einer Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter
gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz.

<http://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	2
A. Lizenzierungsvorschriften	3
§1 Lizenzerteilung	3
§2 Voraussetzungen der Lizenzerteilung	3
§3 Sportliche Kriterien	4
§4 Rechtliche Kriterien	4
§5 Personelle und administrative Kriterien	5
§6 Spielorganisatorische Kriterien	5
§7 Finanzielle Kriterien	5
B. Zuständigkeit, Verwaltung und Verfahren	6
§8 Zuständigkeit	6
§9 Erlöschen, Verweigerung, Entziehung und Rückgabe der Lizenz	6
§10 Verfahren und Fristen	7
§11 Marketingrechte und Verbandslogo	7
§12 Rechtsweg	7
§13 Inkrafttreten	8

A. Lizenzierungsvorschriften

§1 Lizenzerteilung

1. Die Deutsche Flag Football Liga (DFFL), Deutsche Flag Football Liga 2 (DFFL 2) und Deutsche Flag Football Liga der Frauen (DFFLF) sind Verbandseinrichtungen des American Football Verband Deutschland e.V. (AFVD). Vereine der Lizenzligen bedürfen einer Lizenz des AFVD, die durch Beschluss des Liga-Direktoriums vergeben wird. Die Lizenz berechtigt zur Benutzung der entsprechenden Verbandseinrichtung und zur Betätigung in der jeweiligen Spielklasse.
2. Ein Verein kann für mehrere Teams jeweils eine eigene Lizenz beantragen. Die Bedingungen für einen Wechsel einer/s Spielenden zu einem anderen Team sind in der Ligaordnung AFVD Flag Football Lizenzligen geregelt.

Die Lizenz wird für die Dauer eines Spieljahres erteilt. Mit der Antragstellung der Lizenz werden folgende Lizenzgebühren fällig (jeweils zzgl. 7% MwSt.):

- DFFL und DFFL 2: 250 Euro (2026 290 Euro)
- DFFLF: 150 Euro (2026 250 Euro & 2027 290 Euro)

Die Lizenzgebühr ist durch das Präsidium des AFVD durch Beschluss festgesetzt. Die Lizenzgebühr ist mit Stellung des Antrags auf Lizenzerteilung fällig, unabhängig davon, ob dieser Antrag aufrechterhalten oder zurückgezogen, eine Spielerlaubnis erteilt oder nicht erteilt wird. Bei einem Rückzug eines Teams/Vereins von der Liga entfallen die in der BSO geregelten Kosten.

3. Die Landesverbände sind durch den AFVD unverzüglich über alle Beschlüsse, die die ihnen zugehörigen Lizenzvereine betreffen, zu informieren.

§2 Voraussetzungen der Lizenzerteilung

1. Voraussetzungen für die Lizenzerteilung sind:
 - a. die Antragstellung für eine Lizenz (Anhang 1), welche bis zum **15. Dezember** beim Träger der Liga vorliegen muss. In begründeten Ausnahmefällen kann das Liga-Direktorium einem verspäteten Antrag zustimmen. Mit dem Antrag verpflichtet sich der Verein, die Satzung, die Bundesspielordnung, die Lizenzierungsordnung, die Ligaordnung, die sonstigen Ordnungen des AFVD und die Entscheidungen der Organe des AFVD zu befolgen.
 - b. die Erfüllung der sportlichen Kriterien,
 - c. die Erfüllung der rechtlichen Kriterien,
 - d. die Erfüllung der personellen und administrativen Kriterien,
 - e. die Erfüllung der spielorganisatorischen Kriterien,

- f. die Erfüllung der finanziellen Kriterien,
 - g. Anerkenntnis der AFVD-Datenschutzrichtlinie,
 - h. Abschluss AFVD Datenverarbeitungsvereinbarung,
 - i. Zusicherung, dass alle Erklärungen nach [§ 45 Absatz 2 a\) bis d\) der BSO](#) für alle Spielenden von Teams der Lizenzligen dem Verein vorliegen, verbunden mit dem Anerkenntnis, für dem AFVD durch das Fehlen von Erklärung entstehende Schäden zu haften.
2. Der Bewerber trägt die alleinige Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen.

§3 Sportliche Kriterien

Für die Erfüllung der sportlichen Kriterien ist es erforderlich, dass der Bewerber

1. mit dem vierten Jahr der Teilnahme an der DFFL oder DFFL 2 einen Nachweis aktiver Jugendarbeit erbringt. Hierzu zählt die Summe an Jahren, an denen ein Team an der DFFL (beginnend mit dem Jahr 2023) oder DFFL 2 (beginnend mit dem Jahr 2024) teilgenommen hat. Für diesen Nachweis muss ein Verein mit einem Team in der DFFL oder DFFL 2 mit einer Jugendmannschaft am Flag Football Jugendspielbetrieb des AFVD oder einer seiner Landesverbände teilnehmen.

Der Nachweis der Jugendarbeit kann auch mit einer Jugendspielgemeinschaft erfüllt werden, die an Flag Football Jugendspielbetrieb teilnimmt, wenn der jeweilige Verein mindestens die Hälfte der zur Lizenzerteilung notwendigen Mindestpässe stellt.

Der Nachweis der Jugendarbeit kann ebenfalls mit einer Mannschaft in der DFFL 2, RL oder DFFLF erbracht werden, wenn die Hälfte der zur Lizenzerteilung notwendigen Mindestpässe auf Spielende unter 19 Jahren zurückgeht.

Ist es einem Verein nicht möglich, **eine Jugendarbeit auf eine der oben genannten Weisen zu erbringen**, kann der Nachweis der Jugendarbeit **für eine Übergangsperiode von einem Jahr** alternativ auch durch den Nachweis der Zusammenarbeit mit einer Schule, zum Beispiel über eine Schul-AG, erfolgen.

2. mit dem Team, für welches der Lizenzantrag gestellt wird, an keiner anderen Liga des AFVD oder seiner Landesverbände teilnimmt, außer der Verbandseinrichtung, für die der Lizenzantrag gestellt wird. Ausgenommen hiervon sind reine Frauenteam, die an der DFFLF teilnehmen. Diese dürfen ebenfalls an den anderen Lizenzligen des AFVD teilnehmen.

§4 Rechtliche Kriterien

Für die Erfüllung der rechtlichen Kriterien ist es erforderlich, dass der Bewerber

1. Mitglied in einem Landesverband des AFVD ist,
2. keine bestehende oder beabsichtigte Mitgliedschaft in einem Verein, Verband oder einer Organisation unterhält, die mit dem AFVD konkurriert. Insbesondere ist auch eine Zusammenarbeit mit einem Verein, Verband oder einer

Organisation nicht zulässig, die die Integrität des AFVD oder seiner Landesfachverbände zerstören oder beschädigen wollen. Der Verein ist zur Bundestreue gegenüber dem AFVD verpflichtet.

§5 Personelle und administrative Kriterien

Für die Erfüllung der personellen und administrativen Kriterien ist es erforderlich, dass der Bewerber

1. mit der Antragstellung einen Teammanager benennt.
2. mindestens vier lizenzierte Offizielle vorweist. Finden die Offiziellenlehrgänge erst nach dem Stichtag des Nachweises (siehe [Verfahren und Fristen](#)) statt, so sind die Anmeldungen der Lehrgangsteilnehmenden vorzulegen. Besteht kein Teilnehmender einen Lehrgang, besucht keiner der angemeldeten Teilnehmenden einen Lehrgang oder kann ein Verein keine Offiziellen vorweisen, so ist pro nicht nachgewiesenen Offiziellen eine Strafe in Höhe von 250€ zu entrichten. In der Folgesaison reicht die Anmeldung zu einem Lehrgang nicht mehr als Nachweis aus und Vereinen ohne Offizielle wird die Lizenz verweigert. Die Auferlegung dieser Strafe obliegt den Ligaobleuten.

§6 Spielorganisatorische Kriterien

Für die Erfüllung der spielorganisatorischen Kriterien ist es erforderlich, dass der Bewerber

1. eine festgesetzte Mindestanzahl von Spielpässen vorlegt und über das gesamte Spieljahr aufrechterhält. Dabei muss die jeweilige Mindestanzahl einem Team klar zugeordnet sein.
 - a. für die DFfL und DFfL 2 gilt die folgende Mindestanzahl: 12
 - b. für die DFfLF gilt die folgende Mindestanzahl: 10
2. die Anträge auf Genehmigung der einheitlichen Spielkleidung (einschließlich Hosen, Trikots und Flaggen) bei dem Ausrüstungsgremium vorliegen.

§7 Finanzielle Kriterien

Für die Erfüllung der finanziellen Kriterien ist es erforderlich, dass der Bewerber

1. die Lizenzgebühr nach [§1 Punkt 3](#) bezahlt hat. Die Rechnung für die Lizenzgebühr geht den Vereinen eine Woche nach Meldefrist zu.
2. Erfüllung der Zahlungsvoraussetzungen an AFVD und LVs

B. Zuständigkeit, Verwaltung und Verfahren

§8 Zuständigkeit

1. Das Liga-Direktorium erteilt die Lizenz unter der Voraussetzung der vorherigen Erfüllung von Bedingungen und mit Auflagen auf Widerruf oder verweigert die Lizenz. Das Liga-Direktorium kann auch während der Spielzeit Auflagen erteilen.
2. Das Liga-Direktorium kann die Lizenz für Vereine der Lizenzligen in der laufenden Saison entziehen.
3. Das Liga-Direktorium im Auftrag des Präsidiums setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Präsidialbeauftragte/r Flag Football 5 on 5
 - b. Das nach Satzung oder Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums zuständige Präsidiumsmitglied
 - c. SportdirektorIn
 - d. DirektorIn Ligen Flag Fotball 5 on 5

Die Teilnehmenden haben jeweils eine Stimme und es wird anhand einer einfachen Mehrheit entschieden. Bei unentschieden gilt der Antrag als abgelehnt.

4. Die Ligaobleute bestätigen die Erfüllung der sportlichen, spielorganisatorischen, personellen und administrativen Kriterien entsprechend dieser Ordnung. Das Liga-Direktorium bestätigt die Erfüllung der finanziellen, rechtlichen und sonstigen Kriterien. Erst nach der Bestätigung dieser Kriterien wird die Lizenz auf Widerruf in die endgültige Lizenz umgewandelt.

§9 Erlöschen, Verweigerung, Entziehung und Rückgabe der Lizenz

1. Die Lizenz erlischt ohne vorherige Ankündigung mit Ablauf des Spieljahres, für welches sie erteilt ist.
2. Die Lizenz kann entzogen werden, wenn der Verein schwerwiegend gegen die Satzung, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen des Verbandes verstößt. Zum Lizenzentzug ist das Liga-Direktorium ermächtigt.
3. Ein Lizenzentzug muss im Bereich des AFVD allen betroffenen Landesverbänden und den betroffenen Vereinen bekannt gegeben werden.
4. Ein Verein kann seine Lizenz im Laufe eines Spieljahres nicht zurückgeben.

§10 Verfahren und Fristen

1. Das Lizenzierungsverfahren wird mit der Antragstellung für eine Lizenz eingeleitet. Der Lizenzantrag muss bis spätestens zum **15. Dezember** des Vorjahres beim Träger der Liga vorliegen.
2. Die finanziellen Kriterien dieser Ordnung müssen bis spätestens zum 1. März des Spieljahres erfüllt werden.
3. Die spielorganisatorischen Kriterien dieser Ordnung müssen bis spätestens zum 31. Januar des Spieljahres erfüllt werden.
4. Das Vorweisen der lizenzierten Offiziellen gemäß der personellen und administrativen Kriterien muss bis zum **01. Mai der laufenden Saison** erfolgen. **Wird nach Ablauf dieser Frist ein Verstoß gegen §5 Abs. 2 festgestellt, so wird der Verein mit einer Geldstrafe nach §146 Abs. 13 a-e der BSO belegt.**

§11 Marketingrechte und Verbandslogo

1. Der AFVD besitzt das Recht, für die Verbandseinrichtungen der Deutschen Flag Football Liga (DFFL), der Deutschen Flag Football Liga 2 (DFFL 2), der Regionalliga (RL) und der Deutschen Flag Football Liga der Frauen (DFFLF) Marketingverträge (Ligasponsoring) zu schließen.
2. Hierzu kann das Präsidium des AFVD Vorschriften erlassen, die die Umsetzung dieser Marketingverträge regeln. Unter anderem können Vorschriften zur Spielbekleidung sowie zur Bandenwerbung erlassen werden.
3. In diesem Zusammenhang kann der AFVD auch das Anbringen von Verbandslogos oder Logos von Ligasponsoring z.B. auf der Spielkleidung oder dem Spielfeld vorschreiben.
4. Die Einnahmen stehen dem AFVD zu. Die Einnahmen werden vom AFVD zur Förderung der Flag Lizenzligen verwendet.
5. Der Gewinn aus Wettbewerben mit ausschließlicher Beteiligung von Lizenzliga Teams wird für Kosten der Lizenzligen, der Lizenz-Teams sowie der Flag Football Nationalteams verwendet.
6. Bei allen übrigen Wettbewerben entscheidet das Präsidium des AFVD.

Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger sowie möglicher Vertragspartner. Die Verhandlungen führt das Präsidium des AFVD.

§12 Rechtsweg

Gegen Entscheidungen des Liga-Direktoriums in 1. Instanz kann als 2. Instanz das Präsidium des AFVD angerufen werden. Gegen Entscheidungen des Präsidiums ist der Rechtsweg nach der Rechts- und Verfahrensordnung des AFVD gegeben.

§13 Inkrafttreten

Die Ligaordnung tritt mit dem Beschluss durch das AFVD Präsidium in Kraft.

Aktueller Stand: 28.11.2024
Aktuelle Version: 2.0
Ligajahr: 2025

Max Keneder

Direktor Ligen Flag Football 5 on 5

Beschlossen vom AFVD Präsidium am 10.12.2024.